

**Satzung der
Sektion Essen
des Deutschen Alpenvereins e. V.
Neufassung 2008**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.05.2008

Allgemeines

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sektion ESSEN des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V. und hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter VR 1722 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie andere Sportarten, die im Rahmen von Jugend-, Gruppen- und Sektionsveranstaltungen durchgeführt werden, wie zum Beispiel Wanderungen, Kanufahrten, Radfahren, Mountainbiken, Schwimmen;
- c) Veranstaltung von Expeditionen;

- d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens u. der alpinen Sportarten sow. Errichten u. Erhalten von Wegen;
- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- h) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- i) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag (ggf. einschließlich Umlagen) spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag (und ggf. die Umlage) entrichtet hat.
3. Der Sektionsanteil (und ggf. die Umlage) kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages (ggf. einschließlich Umlagen) wirksam.
5. Neue Mitglieder, die ab dem 1. September des laufenden Jahres der Sektion beitreten, zahlen nur den hälftigen Jahresbeitrag.
6. Die Aufnahme kann nach dem Wirksamwerden binnen sechs Monaten vom Vorstand nach Anhörung des Beirates ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Streichung
- d) Ausschluß

§ 11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wird zum Ende des laufenden Vereinsjahres (Kalenderjahres) wirksam. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. September eines Jahres zugehen.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden; die Zahlungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied nach Anhörung des Beirates durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden-
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Sektionsvorstand schriftlich eingelegt und begründet werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 13 Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich nach Anhörung des Beirates und Zustimmung des Vorstands zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/-innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstands; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.
5. Die Kassenführung der Abteilungen und Gruppen ist alljährlich dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin der Sektion zur Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen.

§ 14 Organe der Sektion

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat
- e) die Finanzprüfer/-innen

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Erste/-r Vorsitzende/-r.
 - b) Zweite/-r Vorsitzende/-r,
 - c) Schatzmeister/-in,
 - d) Schriftführer/-in,

- e) Vertreter der Sektionsjugend
 - f) zwei Beisitzer/-innen
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
 3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder nach Anhörung des Beirates ein Ersatzmitglied.
 5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in haben Einzelvertretungsbefugnis; handelt es sich um Rechtsgeschäfte von mehr als 3.000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

§ 17 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung im Sinne des Vereinszwecks nach § 2. Er stellt die Tagesordnung für alle Mitgliederversammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von der/vom Ersten Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/vom Zweiten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/-in zu Sitzungen einberufen- Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der, anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht

3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.
5. Vor der Beschlussfassung in dringenden Fällen über Ausgaben, die nicht im Rahmen des Haushaltsvoranschlages beschlossen sind, ist der Beirat anzuhören.

§ 19

Beirat

Zusammensetzung, Aufgaben, Geschäftsordnung

1. Dem Beirat gehören an: die Leiter/-innen oder ein/e Vertreter/-in der Abteilungen oder Gruppen, des Ehrenrates sowie weitere von der Mitgliederversammlung zur Erledigung bestimmter Aufgaben gewählte Sachbearbeiter und die gewählten Ehrenmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat bleibt bis zur Wahl eines neuen Beirates im Amt. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langandauernder Verhinderung, beruft der Vorstand nach Anhörung des Beirates ein Ersatzmitglied.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Vor einer Beschlussfassung durch den Vorstand sollen die sachlich zuständigen Mitglieder des Beirates gehört werden.
3. Der Beirat wird von der/vom Ersten Vorsitzenden oder von der/vom Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an den Beratungen teil, haben aber mit Ausnahme der/des Ersten oder der/des Zweiten Vorsitzenden kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Erste oder Zweite Vorsitzende.

Mitgliederversammlung

§ 20

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Blatt eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung, Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. In die Tagesordnung werden die bei Redaktionsschluss des Blattes, bzw. bei Absendung der sonstigen Einla-

derung vorliegenden Anträge als Tagesordnungspunkte aufgenommen. Danach können Anträge nur noch zu den veröffentlichten Tagesordnungspunkten gestellt werden.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, der Beirat oder der Ehrenrat schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Wahlvorschläge für den Vorstand, Beirat, Ehrenrat und die Finanzprüfer/-innen sollen dem Vorstand möglichst zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 21 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Bericht der Finanzprüfer/-innen entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliederbeitrag, die Umlagen und Aufnahmegebühr festzulegen;
 - e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Finanzprüfer/-innen zu wählen;
 - f) Ehrenmitglieder zu ernennen;
 - g) die Satzung zu ändern;
 - h) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
 3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22 Geschäftsordnung

1. Die/Der Erste Vorsitzende oder Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom/von der Versammlungsleiter/-in dem/der Protokollführer/-in und zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.
2. Abgestimmt wird durch Handaufheben; in den von der Satzung vorgesehenen Fällen oder auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

Ehrenrat, Finanzprüfer/-innen, Auflösung

§ 23

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die schon längere Zeit der Sektion angehören und von denen eines dem Vorstand angehört; die übrigen dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem, jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er wählt sich einen Vorsitzenden. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Ehrenratsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, beruft der Vorstand nach Anhörung des Beirates ein Ersatzmitglied.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
 - b) Ehrenverfahren durchzuführen,
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen, nach Anhörung der/des Betroffenen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Absatz 1, Satz 2 entsprechend. Die Beschlüsse sind, abgesehen von Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 24

Finanzprüfer/-innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Finanzprüfer/-innen. Wiederwahl ist zulässig. Die Finanzprüfer/-innen bleiben bis zu Neuwahl im Amt. Scheidet ein/-e Finanzprüfer/-in vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein/-e neue/-r Finanzprüfer/in gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, beruft der Vorstand nach Anhörung des Beirates ein Ersatzmitglied.
2. Sie haben die Finanzgeschäfte der Sektion zu prüfen, die Mitgliederversammlungen zu informieren und einen schriftlichen Bericht abzugeben.
3. Die Finanzprüfer/-innen sollten die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Sie können jederzeit Einsicht in die Unterlagen über die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Die Finanzprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§25 Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und Wanderns in den Alpen zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.